

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen
zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/Luchs
(Förderrichtlinie Wolf/Luchs)**

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel ist es, durch den Wolf oder den Luchs verursachte Schäden zu verringern sowie durch den Wolf verursachte Schäden zu verhindern, um damit die Akzeptanz der Wiederbesiedlung Thüringens durch diese Prädatoren zu erhöhen. Dazu gewährt der Freistaat Thüringen Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung von wirtschaftlichen Belastungen, bei denen der Wolf oder der Luchs als Verursacher festgestellt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung, der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Thüringer Finanzministeriums sowie der §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz gewährt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013 S. 9) ist zu beachten.

Sobald diese Richtlinie durch die EU-Kommission notifiziert ist, tritt Satz 2 außer Kraft. Die Notifizierung wird auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (<http://www.thueringen.de/th8/tmuen/naturschutz/wolf-luchs/index.aspx>) bekannt gemacht oder kann bei der Bewilligungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar) erfragt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2 Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden Aufwendungen für Präventionsmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe sowie für Schäden durch Wolfs- oder Luchsübergriffe an Nutztieren und Gehegewild bzw. damit verbundene Sachschäden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Personengesellschaften im landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerb sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen werden nur im Wolfsgebiet gewährt. Die Wolfsgebiete (Zentrum Wolfsvorkommen und 30 km Umkreis) werden per Karte und textlicher Beschreibung auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (<http://www.thueringen.de/th8/tmuen/naturschutz/wolf-luchs/index.aspx>) bekannt gegeben und können bei der Bewilligungsbehörde (Thüringer

Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar) sowie bei den unteren Naturschutzbehörden erfragt werden. Bei Bedarf wird die Veröffentlichung aktualisiert. Voraussetzung für die Zuwendung ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Präventionsmaßnahme und Wert des Schutzgutes. Die Maßnahme darf nicht vor ihrer Bewilligung begonnen werden.

4.2 Zuwendungen für durch Wolfs- oder Luchsübergriffe bedingte Schäden an Nutztieren und Gehegewild bzw. damit verbundene Sachschäden können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

4.2.1 bei einem Wolfsübergriff außerhalb eines bekannt gegebenen Wolfsgebiets, wenn

- a) der Schaden innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme einem der auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (<http://www.thueringen.de/th8/tmuen/naturschutz/wolf-luchs/index.aspx>) benannten Rissgutachter gemeldet wurde,
- b) der Wolf als Schadensverursacher festgestellt wurde oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann und
- c) die Nutztiere sowie Gehegewild, die meldepflichtig sind, bei der Tierseuchenkasse des Landes bzw. nach der Viehverkehrsordnung gemeldet sind und
- d) die Nutztiere sowie Gehegewild vor dem Wolfsübergriff mindestens nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis eingepfercht waren oder vor Ort durch den Eigentümer, einen von ihm Beauftragten oder einen ausgebildeten Hütehund oder Herdenschutzhund beaufsichtigt wurden oder
- e) es sich um Jagd-, Rettungs-, Hüte- und Herdenschutzhunde, sonstige nichtstaatliche Arbeitshunde im Einsatz (einschließlich Training) sowie ausgebildete Blindenhunde handelt.

4.2.2 bei einem Wolfsübergriff innerhalb eines bekannt gegebenen Wolfsgebiets, wenn

- a) die Voraussetzungen der Nummer 4.2.1 vorliegen und
- b) bei der Haltung von Schafen, Ziegen und Tieren sonstiger Nutztierassen, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt, sowie Gehegewild zusätzlich vor dem Schadenseintritt ein wolfsabweisender Grundschutz vorlag; welcher Schutz als wolfsabweisender Grundschutz anerkannt wird, ist Anlage 1 zu entnehmen.

In einer Übergangszeit von einem Jahr nach Bekanntgabe eines Wolfsgebiets kann ein Schaden auch ohne einen entsprechenden Grundschutz ausgeglichen werden.

4.2.3 bei einem Luchsübergriff, wenn

- a) die Voraussetzungen der Nummer 4.2.1 Buchst. a), c), d) und e) vorliegen und
- b) der Luchs als Schadensverursacher festgestellt wurde oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.

4.3 Zuwendungen erfolgen nur, wenn und soweit zuwendungsfähige Sachverhalte nicht von Dritten ausgeglichen oder unterstützt werden. Zuwendungen erfolgen nicht für Präventionsmaßnahmen zugunsten oder Schäden an Kaninchen und Geflügel und anderen Kleintieren.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt,

5.1.1 im Falle der Prävention als Zuwendung bis zu einer Höhe von 75 Prozent der Ausgaben bei einer Mindesthöhe der Zuwendung von 200 Euro,

- 5.1.2 im Falle eines Schadens als Zuwendung bis zu einer Höhe von 100 Prozent des Schadens bzw. der mit diesem Schaden verbundenen Ausgaben, bei Ausgaben für den Tierarzt für getötete Tiere jedoch nur bis zu einer Höhe von 75 Prozent.
- 5.1.3 Der Gesamtwert der einem Unternehmen des Agrarsektors gewährten De-minimis-Beihilfen darf dabei 15.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Falls im Einzelfall die De-minimis Grenze überschritten wird, kann eine beihilferechtliche Einzelfallnotifizierung eingeholt werden. Sobald diese Richtlinie durch die EU-Kommission notifiziert ist, treten die Sätze 1 und 2 außer Kraft. Die Notifizierung wird auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (<http://www.thueringen.de/th8/tmuen/naturschutz/wolf-luchs/index.aspx>) bekannt gemacht oder kann bei der Bewilligungsbehörde erfragt werden.

5.2 Zuwendungsfähig sind

- 5.2.1 bei Präventionsmaßnahmen:
- Ausgaben zur Sicherung von Schafen, Ziegen und Tieren sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt, sowie von Gehegewild (z.B. Damwild) durch Einfriedungen, die einen wolfsabweisenden Grundschutz bieten; Einzelheiten hierzu sind Anlage 2 zu entnehmen.
 - Ausgaben zur Anschaffung von Herdenschutzhunden, wenn der Einsatz im Einzelfall geeignet ist, den Schutz der Herde maßgeblich zu verbessern; Einzelheiten hierzu sind Anlage 3 zu entnehmen.
- 5.2.2 bei Wolfs- oder Luchsübergriffen wirtschaftliche Belastungen in Folge von Tötung oder Verletzung von Nutztieren oder Gehegewild sowie des Verlustes von Nutztieren oder Gehegewild, der mit den Übergriffen unmittelbar in Zusammenhang steht (etwa Tiere, die aufgrund von Stress oder schweren Verletzungen getötet werden müssen) und sonstige Sachschäden infolge eines Übergriffes (z.B. an Schutzzäunen) wie
- Marktwert der getöteten oder verendeten Tiere, sonstige Sachschäden an Vermögenswerten auf der Grundlage der Reparaturausgaben, soweit sie den Wert des Gegenstandes nicht übersteigen, oder des wirtschaftlichen Wertverlustes des betroffenen Gegenstandes - die Schadensermittlung erfolgt durch die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft,
 - Ausgaben für die Tierkörperbeseitigung einschließlich Ausgaben für Transport,
 - Ausgaben für Tierarzt (im Falle der Behandlung verletzter Tiere bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes).

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind

- Folgekosten,
- laufende Personalkosten,
- Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehen kann.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Antragstellung hat schriftlich bei der Bewilligungsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, zu erfolgen. Dabei ist das Antragsformular zu verwenden, das auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (<http://www.thueringen.de/th8/tmuen/naturschutz/wolf-luchs/index.aspx>) veröffentlicht ist oder bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden kann.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme anhand der vorgelegten Unterlagen, der Bestimmungen dieser Richtlinie, der sonstigen zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Zuwendungsbescheid.

6.3 Anforderungs-, Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren

6.3.1 Für Präventionsmaßnahmen sind die Fördermittel unter Vorlage des Verwendungsnachweises (siehe Nummer 6.4.1) zusammen mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in einer Summe nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

6.3.2 In Schadensfällen sind die Fördermittel mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde in einer Summe nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids.

6.4 Verwendungsnachweis

6.4.1 Für Präventionsmaßnahmen besteht der Verwendungsnachweis aus:

- a) einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung darzustellen ist,
- b) den Originalen der Rechnungsbelege für die zahlenmäßig nachzuweisenden Positionen. Barzahlungen sind durch Quittung, unbare Zahlungen durch Überweisungs- bzw. Buchungsbelege (Kontoauszüge) nachzuweisen.

6.4.2 Bei Schadensfällen gelten die geprüften Antragsunterlagen abweichend von Nummer 6 ANBest-P zugleich als Nachweis der Verwendung

6.5 Controlling

Die Fördermaßnahmen für Prävention werden einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz unterzogen. Zur Überprüfung der Erreichung des Ziels nach 1.1. dieser Richtlinie dient die Anzahl der Wolfsübergriffe, die trotz durchgeführter Präventionsmaßnahmen zu einem Schaden geführt haben. Zusätzlich werden die maßnahmenbezogenen Auswertungsergebnisse zu förderprogrammspezifischen Zielanalysen und Zielkorrekturen herangezogen.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 ThürLHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Ausnahmen zugelassen worden sind.

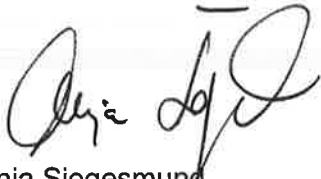
Nach § 44 Abs 1 ThürLHO ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und am 31.12.2019 außer Kraft.

Erfurt, den 21. 12. 16

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anja Siegesmund', written in a cursive style.

Anja Siegesmund
Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Anlage 1

Wolfsabweisender Grundschutz:

a) ein mindestens ebenerdig abschließender Maschendraht- oder Knotengeflechtzaun von mindestens 120 cm Höhe oder

b) ein komplett geschlossener, mindestens 90 cm hoher elektrifizierter Netzgeflecht- oder Litzenzaun (Abstand der Litzen max. 20 cm) mit einer Hütenspannung von mindestens 2000 Volt an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab. Beim Litzenzaun hat die unterste Litze einen Abstand von weniger als 20 cm zum Boden.

Anlage 2:

Förderbare Maßnahmen zur Einfriedung von Nutztierbeständen:

a) bestehende Schutzzäune verbessern

- optisch auf mindestens 120 cm erhöhen (anbringen von Breitbandlitzen – Flutterband - über dem Zaun),
- optisch verstärken (anbringen von Breitbandlitzen - Flutterband - vor dem bestehenden Zaun),
- bestehende Zäune vor Untergrabung schützen:
 - o einen Zaun mindestens 50 cm tief eingraben - bei schwierigem Boden mindestens 30 cm tief oder bis zum anstehenden Grundgestein oder
 - o einen Zaun nach außen mindestens 50 cm flach verlegen und mit Erdnägeln sichern oder
 - o eine E-Litze mit höchstens 20 cm Bodenabstand anbringen.

b) Anschaffung von elektrifizierbaren Netzgeflecht- oder Litzenzaun (Litzenabstand max. 20 cm) von mindestens 2.000 V Hütespannung ab einer Höhe von 90 cm mit Erdungen und entsprechenden Weidezaungeräten mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie; Akkus sowie Ladegeräten; Zaunpfähle, welche auch die nachträgliche Erhöhung (anbringen Breitbandlitzen - Flutterband) des Zauns auf 120 cm ermöglichen,

Anlage 3:

Einzelheiten zur Förderung von Herdenschutzhunden

Eine maßgebliche Verbesserung des Herdenschutzes durch Anschaffung eines Herdenschutzhundes (HSH) ist unter folgenden Voraussetzungen zu erwarten:

- a) Die HSH gehören den Rassen Pyrenäenberghund und Maremmano-Abruzzese oder Mischungen aus diesen Rassen an, bei anderen Rassen prüft die Bewilligungsbehörde, ob nach der besonderen Begründung des Antragstellers der Hund geeignet erscheint.
- b) Bei einer Herdengröße von 100 bis einschl. 200 Herdentieren durch den Einsatz von 2 HSH, für jeweils bis zu 100 weitere Herdentiere durch den Einsatz jeweils maximal eines weiteren HSH.
- c) Der künftige Halter oder dessen Beauftragter hat nachweislich an einer einschlägigen mindestens 5-stündigen Schulung mit den Mindestlehrinhalten: Aufgabe und Charakter des HSH, Anschaffung und Auswahl von HSH, Haltungsansprüche, Ausbildung und Sozialisierung, teilgenommen. Die Bewilligungsbehörde kann nachgewiesene gleichwertige Erfahrungen anerkennen, bei der Anschaffung eines HSH unter zwei Jahren müssen sich diese auch auf die Ausbildung eines HSH erstrecken.
- e) Bei der Anschaffung eines HSH ab 2 Jahren ist dem Antrag eine schriftliche Erklärung des Anbieters über die Tauglichkeit des HSH beizufügen.